

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft
Abteilung Landwirtschaftliche Bildung
Postanschrift 3430 Tulln, Frauentorgasse 72 – 74



LF2-AA-74/003-2012

BearbeiterIn
Dr. Friedrich Krenn

(02272) 9005
Durchwahl
16613

Datum
28. Mai 2013

Betrifft

11. Novelle der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991), LGBl. 5030; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesvorhaben wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 03.06.2013
Ltg.-**38/L-19-2013**
L-Ausschuss

Allgemeiner Teil

Allgemeiner Teil

Die vorliegende Änderung der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991) ist auf Grund einer Änderung des Grundsatzgesetzes – nämlich des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes (LFBAG) durch die Novelle BGBl. I Nr. 133/2011 – erforderlich.

Die Novelle des LFBAG, BGBl. I Nr. 133/2011, hat u.a. folgende Ziele verfolgt:

- Anpassung der integrativen Berufsausbildung an das BAG.
- Verankerung einer gesetzlichen Interessenvertretung für Jugendliche in überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen.
- Schaffung von Regelungen betreffend die Teilnahme von Lehrlingen an internationalen Ausbildungsprogrammen, die Festlegung von Schwerpunkten in der Lehre, die Ausbildungsverbände, die Kriterien für die fachliche Eignung der Lehrberechtigten und Ausbilderinnen/Ausbilder sowie die Verhältniszahlen.

– Modernisierung des Begriffes des Lehrberufes „ländliche Hauswirtschaft“.

Zwecks besserer Nachvollziehbarkeit der Ausführung der Bestimmungen des Grundsatzgesetzes LFBAG dient folgende Aufstellung (Reihenfolge laut LFBAG):

Änderungsanordnung LFBAG	§ LFBAG	Änderungsanordnung LFBAO 1991	§ LFBAO 1991
1.	§ 3 Abs. 2	2.	§ 4 Z. 2
2.	§ 5 Abs. 6	4.	§ 7 Abs. 9
3.	§ 7b Abs. 5	11.	§ 14b Abs. 5
4.	§ 8 Abs. 2	13.	§ 16 Abs. 1 Z. 1
5.	§ 11d Abs. 3 bis 6	16.	§ 19d Abs. 3 bis 6
6.	§ 11e	17.	§ 19e
7.	§ 11g Abs. 1 bis 4	18. und 19.	§ 19g Abs. 1 und 3
8.	§ 11h	20.	§ 19h Abs. 1
9.	§ 12 Abs. 1	21.	§ 20 Abs. 1 Z. 1
10.	§ 15 Abs. 3 bis 8	7.	§ 8 Abs. 6 bis 13
11.	§ 15a Abs. 6	unmittelbar anwendbares Bundesrecht	
12.	§ 15b	8.	§ 11b
13.	§ 15c Abs. 1 bis 3	8.	§ 11c
	§ 15c Abs. 4	unmittelbar anwendbares Bundesrecht	
14.	§ 17 Abs. 1a	30.	§ 30 Abs. 1a
15.	§ 22 Abs. 6	unmittelbar anwendbares Bundesrecht	

Mehrkosten für das Land und die übrigen Gebietskörperschaften im Rahmen des Konsultationsverfahrens ergeben sich mit diesen grundsatzgesetzlich vorgegebenen Änderungen nicht.

Besonderer Teil

Artikel I

Zu 1. (Buchstabenabkürzung des Titels)

Gemäß Punkt 3.1.1.3 der NÖ Legistischen Richtlinien hat auch die Buchstabenabkürzung mit „NÖ“ zu beginnen; daher hat die Buchstabenabkürzung „NÖ LFBAO 1991“ zu lauten.

Zu 2. (Inhaltsverzeichnis)

Im Inhaltsverzeichnis sind zwei neue Paragraphen einzufügen, nämlich § 11b mit der Überschrift „Vertrauensrat in Ausbildungseinrichtungen“ (siehe Änderungsanordnung 8. unten, beruhend auf § 15b LFBAG), sowie § 11c mit der Überschrift „Teilnahme an internationalen Ausbildungseinrichtungen“ (siehe ebenfalls Änderungsanordnung 8. unten, beruhend auf § 15c LFBAG).

Zu 3. (§ 4 Z. 2)

Die Änderung beruht auf § 3 Abs. 2 LFBAG.

Die Bezeichnung der Berufsausbildung „Ländliche Hauswirtschaft“ wird durch „Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement“ ersetzt. Damit wird neuen Entwicklungen in diesem Bereich Rechnung getragen.

Darauf aufbauend wird auch die Berufsbezeichnung „Facharbeiter der ländlichen Hauswirtschaft“ ersetzt durch die Berufsbezeichnung „Facharbeiter ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement“ (Änderungsanordnung 12. unten) sowie die Berufsbezeichnung „Meister der ländlichen Hauswirtschaft“ durch die Berufsbezeichnung „Meister/in ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement“ (Änderungsanordnung 27. unten).

Zu 4. (§ 7 Abs. 2)

Hier wird das Bundesgesetzblatt-Zitat des Berufsausbildungsgesetzes – BAG aktualisiert (letzte Novelle BGBl. I Nr. 38/2012).

Zu 5. (§ 7 Abs. 9)

Die Änderung beruht auf § 5 Abs. 6 LFBAG.

Es wird die Möglichkeit einer Lehrzeitverlängerung im Zusammenhang mit anderen Ausbildungen wie „Lehre mit Matura“ nach dem Vorbild des § 13 Abs. 1a BAG – allerdings im letzten Satz modifiziert – übernommen.

Zu 6. (§ 8 Abs. 4)

Die Basiskriterien für eine fachliche Eignung von Lehrberechtigten bzw. Ausbilderinnen/Ausbildern werden geringfügig geändert: einerseits werden in Z. 1 Absolventen von facheinschlägigen Fachhochschulen eingefügt, andererseits entfällt bei den Absolventen einschlägiger höherer land- und forstwirtschaftlicher Schulen die Vollendung des 21. Lebensjahres. Weiters kann neben einer Facharbeiterqualifikation auch eine gleichwertige Ausbildung vorliegen. Der bisher dreißigstündige Ausbildungslehrgang wird auf 40 Stunden erhöht. Diese Anhebung erscheint gerechtfertigt, um die Qualität der Lehrlingsausbildung weiter anzuheben.

Zu 7. (§ 8 Abs. 6 bis 13)

Die Änderung beruht auf § 15 Abs. 3 bis 8 LFBAG.

Für die Ausbildung in der Land- und Forstwirtschaft wird die Möglichkeit, einen Ausbildungsverbund nach dem Vorbild des § 2a BAG einzugehen, in das LFBAG bzw. die NÖ LFBAO 1991 übernommen werden. Dies erfolgte mit § 15 Abs. 3 bis 5 LFBAG und hier mit § 8 Abs. 6 bis 8 NÖ LFBAO 1991.

Durch die fortschreitende Spezialisierung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe können oft nicht mehr alle Fertigkeiten und Kenntnisse des jeweiligen Lehrberufes im vollen Umfang vermittelt werden; hier sind beispielsweise Gartenbaubetriebe, die sich auf Paradeiser oder Paprika spezialisiert haben, anzuführen. Um auch in diesen Betrieben eine Lehrausbildung zu gewährleisten, hat eine ergänzende Ausbildung zwecks Vermeidung von Ausbildungsdefiziten in einem anderen Lehrbetrieb zu erfolgen.

Auch die schwerpunktmäßige Ausbildung soll nach dem Vorbild des § 8 Abs. 3 BAG übernommen werden (vgl. § 17 Abs. 1a). § 8 Abs. 3 dritter Satz BAG wird mit § 8 Abs. 10 NÖ LFBAO übernommen.

Mit § 15 Abs. 7 LFBAG werden Kriterien für die fachliche Eignung einer/eines Lehrberechtigten bzw. einer Ausbilderin/eines Ausbilders zur Lehrausbildung festgelegt. Vorbild dafür sind neben dem BAG (§ 29g betreffend Ausbilderkurs) Ausführungsgesetze von Bundesländern, die ähnliche Regelungen bereits vorsehen (hier § 8 Abs. 4 LFBAO 1991).

In § 8 Abs. 12 werden Verhältniszahlen für Ausbilderinnen/Ausbilder nach dem Vorbild des § 8 Abs. 10 BAG festgelegt.

Zu 8. (§§ 11b und 11c)

Die Einfügung beruht auf § 15b und § 15c LFBAG.

Zu § 11b

Das Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode (S. 25) hat die gesetzliche Verankerung einer Interessenvertretung der Jugendlichen in überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen, vergleichbar dem Jugendvertrauensrat in gewerblichen Betrieben, in Abstimmung mit den Sozialpartnern vorgesehen. Mit dem neuen § 11b soll dieses Vorhaben nach dem Vorbild des § 30c BAG umgesetzt werden. In Ausbildungseinrichtungen, die sowohl Lehrlinge im gewerblichen Bereich als auch im land- bzw. forstwirtschaftlichen Bereich ausbilden, müssen Vertrauensräte in beiden Bereichen gewählt werden.

Abs. 1 und Abs. 2 legen die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vertrauensrates allgemein fest. Die Zusammensetzung und die Funktionsperiode der Mitglieder des pro Standort einer Ausbildungseinrichtung zu wählenden Vertrauensrates werden in Abs. 3 und 4 festgelegt. Die Wahlmodalitäten werden in Abs. 5 festgelegt.

Gemäß Abs. 6 hat die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle mit Verordnung nähere Bestimmungen zur Wahl und weitere Regelungen für die Rechte und Pflichten des Vertrauensrates zu erlassen. Für den Bereich des BAG wurde eine Wahlordnung mit BGBl. II Nr. 356/2010 bereits erlassen.

Zu § 11c

Die Änderung beruht auf § 15c LFBAG. § 27c BAG wird in das LFBAG übernommen.

Abs. 1 behandelt Ausbildungen im Ausland allgemeiner Art (z.B. zur Erlernung einer Fremdsprache) und sieht eine maximale Anrechnung von vier Monaten pro Lehrjahr vor.

Abs. 2 soll bei facheinschlägig qualifizierenden Ausbildungen im Ausland – bezogen auf den jeweiligen Lehrberuf – eine auf maximal sechs Monate pro Lehrjahr

erweiterte Anrechnung ermöglichen. Die Nicht-Kumulierung mit dem geplanten Abs. 1 ist sachlich gerechtfertigt, da es sich bei diesen Auslandsaufenthalten um Ausbildungszeit handelt.

Abs. 3 behandelt die Informationsverpflichtung des Lehrberechtigten gegenüber der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle.

Zu 9. (§13 Abs. 1 Z. 3)

Mit der Festlegung einer Mindeststundenanzahl von 200 Stunden für den Besuch eines facheinschlägigen Facharbeiter-Vorbereitungslehrganges soll die Qualitätssicherheit verstärkt werden. In der Praxis tritt damit keine Änderung ein, da die hauptsächlich besuchte Bauern- und Bäuerinnenschule schon seit Jahren eine Stundenanzahl von 200 aufweist.

Zu 10. (§ 13 Abs. 3)

Hier erfolgt die Berichtigung eines Schreibfehlers („letzten“ statt „letzen“).

Zu 11. (§ 14b Abs. 5)

Hier wird § 7b Abs. 5 LFBAG ausgeführt- Anpassung der Bezeichnung an das Bundesministeriengesetz (nunmehr Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz statt Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit). Beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist keine Änderung erforderlich.

Zu 12. (§ 15)

Auf Basis einer österreichweiten Arbeitsgruppe sollen die Facharbeiter-Titel vereinheitlicht werden.

Insbesondere wird aufgrund der neuen Berufsbezeichnung „Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement“ (siehe Änderungsanordnung 3. oben) die Berufsbezeichnung „Facharbeiter der ländlichen Hauswirtschaft“ ersetzt durch die Berufsbezeichnung „Facharbeiter ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement“.

Zu 13. (§ 16 Abs. 1 Z. 2)

Damit wird § 8 Abs. 2 LFBAG ausgeführt.

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Facharbeiterprüfung werden durch den Besuch einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule dann ersetzt, wenn die Zeiten des Fachschulbesuches nach der allgemeinen Schulpflicht und praktischen Tätigkeit oder Lehrzeit zusammen mindestens 36 Monate umfassen.

Bisher wurden als zusätzliches Kriterium für den Ersatz der Facharbeiterprüfung der erfolgreiche Besuch einer dreijährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschule sowie eine mindestens einjährige einschlägige praktische Tätigkeit festgesetzt.

Das zusätzliche Kriterium der mindestens einjährigen praktischen Tätigkeit wird für nicht mehr erforderlich gehalten, da in zahlreichen Fachschulen Praktika absolviert werden müssen, die oft ohnehin mehr als ein Jahr – während der Schulzeit und den unterrichtsfreien Zeiten – insgesamt dauern. Damit ist eine ausreichende praktische Erfahrung sichergestellt.

Für die Fachschulabsolventen des Schuljahres 2011/2012 wird durch die Übergangsbestimmung des Artikels II Z. 1 sichergestellt, dass diese Absolventen einjährige praktische Tätigkeit zum Erwerb der Facharbeiter-Qualifikation nicht mehr benötigen.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass in NÖ die zumindest viermonatige Fremdpraxis zwischen Modul 1 und Modul 2 von dieser Änderung nicht betroffen ist und eine viermonatige Fremdpraxis weiterhin eine – schulrechtlich vorgeschriebene - Aufnahmevoraussetzung in das Modul 2 ist.

Zu 14. (§ 19c)

Hier wird das Bundesgesetzblatt-Zitat des Berufsausbildungsgesetzes – BAG aktualisiert (letzte Novelle BGBl. I Nr. 38/2012).

Zu 15. (§ 19c Z. 3)

Hier wird das Bundesgesetzblatt-Zitat des Behinderteneinstellungsgesetzes aktualisiert (letzte Novelle BGBl. I Nr. 72/2013).

Zu 16. (§ 19d Abs. 3 bis 6)

Hier wird § 11d Abs. 3 bis 6 LFBAG ausgeführt.

Abs. 3 entspricht § 8b Abs. 8 (dritter bis sechster Satz) BAG. Mit Behinderten gemäß Behinderteneinstellungsgesetz (§ 19c Z 3) kann bei Vorliegen gesundheitlicher Gründe eine Reduktion der täglichen oder wöchentlichen Normalarbeitszeit vereinbart werden. Mit dieser geplanten Regelung soll auch die entsprechende Vereinbarung im Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode (S. 174) verankert werden.

Abs. 4 sieht vor, dass eine Vereinbarung über eine Wochen- bzw. Tagesarbeitszeitreduktion nur dann zulässig ist, wenn Lehrverhältnisse im Ausmaß der Reduktion der Normalarbeitszeit verlängert werden.

Gemäß Abs. 5 kann bei Ausbildungsverhältnissen im Sinne des § 19b eine Reduktion um bis zur Hälfte der Normalarbeitszeit erfolgen. Der im BAG verwendete Begriff „fiktive Normalarbeitszeit“ wurde dabei im LFBAG nicht übernommen, da damit für die Rechtsanwenderinnen/Rechtsanwender eine Abgrenzung zu den im LAG in Verbindung mit der Gleitzeit normierten „fiktiven Normalarbeitszeiten“ schwierig sein könnte. Durch Verwendung des Begriffes „reguläre“ Normalarbeitszeit ist ohnehin klargestellt, dass damit die gesetzlich festgelegte oder die kollektivvertraglich festgelegte Normalarbeitszeit gemeint ist (in der Regel 40 oder 38,5 Stunden wöchentlich bzw. acht Stunden täglich).

Bei Eintragung eines Lehr- oder Ausbildungsvertrages mit reduzierter Ausbildungszeit hat die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle gemäß Abs. 6 ärztliche Gutachten oder sonstige Unterlagen zu berücksichtigen.

Zu 17. (§ 19e)

Damit wird § 11e Abs. 2 LFBAG ausgeführt.

Der neue Abs. 2 entspricht § 8b Abs. 5 letzter Satz BAG. Hintergrund für diese Regelung ist, dass grundsätzlich für die Integrative Berufsausbildung nur Personen in Betracht kommen, die das AMS zuvor nicht in ein Lehrverhältnis vermitteln konnte.

Bei einem Wechsel der Ausbildungsformen kann aber kein Vermittlungsversuch durch das AMS erfolgen, da dieses gar nicht involviert ist. Mit dem neu eingefügten Satz wurde dem Wunsch der mit der Integrativen Berufsausbildung beteiligten Behörden und Institutionen (insb. Lehrlingsstellen, Arbeitsmarktservice, Bundessozialamt) entsprochen, gesetzlich klarzustellen, dass ein Vermittlungsversuch in einem solchen Fall nicht notwendig ist, da bei unmittelbarer Fortsetzung der Ausbildung faktisch eine Vermittlung in ein reguläres Lehrverhältnis nicht möglich ist, weil dieses ja schon besteht.

Zu 18. (§ 19g Abs. 1 erster Satz)

Damit wird § 11g Abs. 1 LFBAG ausgeführt. Die Änderung entspricht § 8b Abs. 10 BAG.

Zu 19. (§ 19g Abs. 3 zweiter Satz)

Damit wird § 11g Abs. 3 LFBAG ausgeführt. Die Änderung entspricht § 8b Abs. 10 BAG.

Zu 20. (§ 19h Abs. 1)

Damit wird § 11h Abs. 1 LFBAG ausgeführt.

Der angefügte Satz entspricht § 8 Abs. 11 letzter Satz BAG. Mit diesem Satz soll bei einem Wechsel für die Zuordnung von Personen zur Zielgruppe gemäß § 19c Abs. 1 Z 4 folgende Regelung getroffen werden: Die inhaltliche Voraussetzung (Annahme, dass die in Frage kommende Person aus ausschließlich in ihrer Person gelegenen Gründen in absehbarer Zeit keine reguläre Lehrstelle findet) soll dahingehend abgeändert werden, dass die betreffende Person die begonnene reguläre Lehrausbildung voraussichtlich nicht erfolgreich abschließen wird können. Als Nachweis muss eine Bestätigung der Berufsausbildungsassistenz vorliegen, die

Absolvierung einer Berufsorientierungsmaßnahme oder eine nicht erfolgreiche Vermittlung in ein reguläres Lehrverhältnis ist nicht erforderlich.

Zu 21. (§ 20 Abs. 1 Z. 1)

Die Änderung beruht auf § 12 Abs. 1 LFBAG.

Wenn aber in Zukunft die Fachschulabsolventen die Facharbeiterqualifikation ein Jahr früher erhalten können (siehe Änderungsanordnung 11. oben), kann auch die Zulassung zur Meisterprüfung schon mit dem 20. Lebensjahr ermöglicht werden.

Zu 22. (§ 20 Abs. 1)

Bislang wurde in § 20 Abs. 1 Z. 2 und 3 bei der Zulassung zur Meisterprüfung bezüglich der Dauer des Vorbereitungslehrganges unterschieden, auf welchem Weg der Facharbeiter erreicht wurde: wenn über Lehre und Lehrabschlussprüfung, dann war eine schulische Ausbildung von 480 Stunden erforderlich (Z. 2 alt); wenn über eine landwirtschaftliche Fachschule, dann war nur ein Vorbereitungslehrgang von 240 Stunden notwendig (Z. 3 alt).

Die Unterscheidung soll nunmehr beseitigt werden und einheitlich ein Vorbereitungslehrgang von (mindestens) 360 Stunden notwendig sein.

Zu 23. (§ 20 Abs. 1 Z. 4 neu)

Die Zulassung zur Meisterprüfung ist neben einem absolvierten Studium an der Universität für Bodenkultur auch dann auszusprechen, wenn ein einschlägiges Studium an einer Fachhochschule, das dem Ausbildungsberuf entspricht, absolviert wurde.

Zu 24. (§ 20 Abs. 2 Z. 1)

Infolge der grundsatzgesetzlichen Herabsetzung des Lebensalters zur Zulassung zur Meisterprüfung hat dies auch hier für die selbständig erwerbstätigen Prüfungswerber mit einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Ausbildung (samt Diplom- und Reifeprüfung) zu erfolgen.

Zu 25. (§ 20 Abs. 2 Z. 2)

Angesichts der Herabsetzung des Alters für die Meisterprüfung ist auch für die selbständig erwerbstätigen Prüfungswerber das Alter auf 24 Jahre mit dreijähriger Betriebsführung herunterzusetzen.

Zu 26. (§ 20 Abs. 3)

Da der Vorbereitungslehrgang von nunmehr 360 Stunden in § 20 Abs. 1 Z. 2 geregelt ist, ist das Binnenzitat von „(Abs. 1 Z. 3)“ auf „(Abs. 1 Z. 2)“ zu ändern.

Zu 27. (§ 22)

Auf Basis einer österreichweiten Arbeitsgruppe sollen die Meister-Titel vereinheitlicht werden.

Insbesondere wird aufgrund der neuen Berufsbezeichnung „Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement“ (siehe Änderungsanordnung 3. oben) die Berufsbezeichnung „Meister der ländlichen Hauswirtschaft“ ersetzt durch die Berufsbezeichnung „Meister ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement“.

Zu 28. (§ 24 Abs. 3)

Der Name des Vereins, dessen Aufgabe eine bundesweite Koordinierung ist, wird berichtigt („land- und forstwirtschaftliche Bundes-Lehrlings- und Fachausbildungsstelle“).

Zu 29. (§ 25 Abs. 6)

Die Reisegebührevorschrift für die Beamten / Bediensteten des Landes Niederösterreich findet sich nicht mehr in § 150 der Dienstpragmatik 1972, LGBl. 2200, sondern (nur mehr) in § 109 des NÖ Landesbedienstetengesetzes, LGBl. 2100. Insofern ist der Verweis bezüglich des Anspruchs auf Reisekosten und eine Aufwandschädigung in Höhe einer Tagesgebühr der Mitglieder des Ausschusses der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle (ohne inhaltliche Änderung) zu berichtigen.

Zu 30. (§ 30 Abs. 1a)

Damit wird § 17 Abs. 1a LFBAG umgesetzt. Die schwerpunktmäßige Ausbildung wird nach dem Vorbild des § 8 Abs. 3 BAG übernommen.

§ 8 Abs. 3 BAG lautet.

„Die Ausbildungsvorschriften können für bestimmte Lehrberufe auch zusätzlich schwerpunktmäßig auszubildende Kenntnisse und Fertigkeiten beinhalten, die entsprechend der Ausbildungsberechtigung im Bescheid gemäß § 3a durch den Lehrbetrieb auszubilden sind. Die Lehrzeitdauer in der Ausbildung in unterschiedlichen Schwerpunkten eines Lehrberufes ist gleich. Die schwerpunktmäßige Ausbildung ist in die Bescheide gemäß § 3a und in die Lehrverträge aufzunehmen. Die Aufnahme der Bezeichnung des Schwerpunktes in die Lehrabschlussprüfungszeugnisse ist nur zulässig, wenn dies in der Ausbildungsordnung vorgesehen ist.“

Zu 31. (§ 32 Abs. 2 Z. 2)

Im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG), BGBl. I Nr. 135/2009 in der Fassung BGBl. I Nr. 29/2010, soll als Vorsitzender oder Prüfer bei einer Facharbeiter- oder Meisterprüfung ausgeschlossen sein, wer eingetragener Partner des Prüfungskandidaten ist.

Zu 32. (§ 32 Abs. 2 Z. 3)

Das nicht mehr gebräuchliche Wort „Vormund“ wird durch „gesetzlicher Vertreter“ ersetzt.

Zu 33. (§ 38a Z. 2a)

Die Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen, wurde mit der Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 geändert.

Da diese Änderungen inhaltlich in der NÖ LFBAO 1991 enthalten sind, ist der Umsetzungshinweis in § 38a Z. 2a zu ergänzen.

Zu 34. (§ 38a Z. 6)

Da die Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Staatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes in der LFBAO 1991 inhaltlich umgesetzt ist, ist ein entsprechender Umsetzungshinweis anzufügen.

Artikel II

Zu 1. (Facharbeiterautomatik für Fachschulabsolventen des Schuljahres 2011/2012)

Fachschulabsolventen des Schuljahres 2011/2012 von mindestens dreijährigen schulpflichteretzenden Fachschulen erhalten den Ersatz der Facharbeiterprüfung – nach Inkrafttreten dieser Novelle – auch ohne die bislang vorgeschriebene einjährige Praxis.

Zu 2. (fachliche Eignung zur Ausbildung von Lehrlingen)

Da in § 8 Abs. 4 die bisherigen Z. 4 und 5. entfallen, wird klargestellt, dass Personen, die zum Zeitpunkt der Inkrafttretens dieser Novelle als anerkannter Lehrberechtigter oder Ausbilder zur Ausbildung von Lehrlingen fachlich geeignet sind, weiterhin zur Ausbildung von Lehrlingen fachlich geeignet sind (siehe Änderungsanordnung 6. oben). Für einen Widerruf nach § 9 Abs. 3 kommt nur der Wegfall der Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 in der Fassung LGBl. 503011 in Betracht.

Zu 3. (Berufsbezeichnung Facharbeiter ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement)

Personen, die ab dem Schuljahr 2011/2012 die Berufsbezeichnung „Facharbeiter der ländlichen Hauswirtschaft“ erworben haben, haben die neue Berufsbezeichnung „Facharbeiter ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement“ zu führen. Damit ist auch klargestellt, dass Personen, die vor dem Schuljahr 2011/2012 die Berufsbezeichnung „Facharbeiter der ländlichen Hauswirtschaft“ erworben haben, nur diese Berufsbezeichnung führen dürfen.

Zu 4. (Berufsbezeichnung Meister ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement)

Personen, die ab dem Schuljahr 2011/2012 die Berufsbezeichnung „Meister der ländlichen Hauswirtschaft“ erworben haben, haben die neue Berufsbezeichnung

„Meister ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement“ zu führen. Damit ist auch klargestellt, dass Personen, die vor dem Schuljahr 2011/2012 die Berufsbezeichnung „Meister der ländlichen Hauswirtschaft“ erworben haben, nur diese Berufsbezeichnung führen dürfen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf zur Änderung der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Mag. Schwarz
Landesrätin

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung